

## **OFD Koblenz: Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

Aufgrund des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen wurde der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen zum 01.01.2010 grundlegend geändert, worüber wir mit unserem Beitrag zum Thema des Monats vom [24.08.2011](#) ausführlich berichtet hatten.

Hintergrund der vorgenannten gesetzlichen Neuregelung war, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 entschieden hatte, dass der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in dem Umfang zu gewähren ist, der eine sozialhilfgleiche Kranken- und Pflegeversicherung sicherstellt. Durch die Neuregelung werden nunmehr solche (privaten) Vorsorgeaufwendungen steuerlich begünstigt, mit denen ein Leistungsniveau abgesichert wird, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- sowie sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Weitestgehend steuerlich gleich werden nun gesetzlich sowie private kranken- und pflegepflichtversicherte Personen, deren Ehepartner und mitversicherten Kinder behandelt.

Seit dem Jahr 2010 sind daher Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung vollständig als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese eine Grundversorgung im Krankheitsfall abdecken.

Für privat Krankenversicherte bedeutet dies, dass für Versicherungsbeiträge, die für einen Versicherungsschutz anfallen, der über eine medizinische Grundversorgung hinausgeht (z.B. Beitragsanteile für eine Chefarztbehandlung), kein Sonderausgabenabzug im Rahmen der Steuererklärung beantragt werden kann. Folglich sind nur Beitragsanteile zur sog. Basiskrankenversicherung als Sonderausgaben abzugsfähig.

Hat ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber den – entsprechend bescheinigten und gesetzlich vorgesehenen - steuerfreien Arbeitgeberanteil zu seiner privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung erhalten, steht dieser steuerfreie Arbeitgeberzuschuss in voller Höhe und in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Entsprechend der gesetzlichen Regelung mindert der (steuerfreie) Arbeitgeberzuschuss in vollem Umfang die als Sonderausgaben unbeschränkt abzugsfähigen (d.h. um die auf die Wahlleistungen entfallenden Beitragsanteile reduzierten) Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeberanteil ggfs. anteilig auf die Wahlleistungen entfällt.

Gegen diese gesetzliche Regelung sind zurzeit fünf Verfahren vor verschiedenen Finanzgerichten anhängig. Aus Zweckmäßigkeitsgründen können daher betroffene Arbeitnehmer bzw. Steuerpflichtige Einspruch gegen ihre Einkommensteuerbescheide einlegen und Ruhen des Einspruchsverfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO bis zum Ergehen entsprechender Urteile beantragen.

### **Fundstelle**

OFD Koblenz, Verfügung vom 11.8.2011 - S 2221 A - St 32 3

### **Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

[Katrin Köhler](#) | Düsseldorf

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.